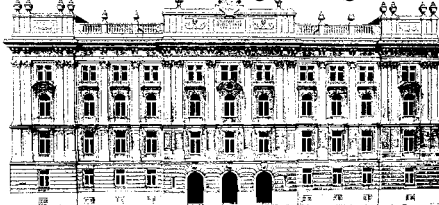


S/SW - 166/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *52* -GE/19... *P2*
Datum: 2 2. JUNI 1992
Verteilt **23. Juni 1992** *Ri*

S. W. Springer
Wien, 1992 06 19
Dr. Ri/Ho/384

Betrifft: Entwurf einer Patentgesetznovelle

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Richter

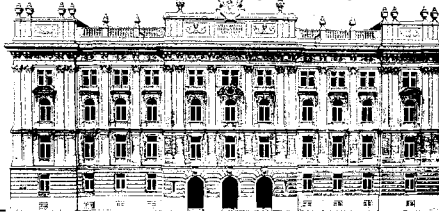
(Dr. Verena Richter)

Leitgeb

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Referat für den
gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
A-1014 Wien

Wien, 1992 06 92
Dr. CL/Ho/381

Betrifft: Entwurf einer Patentgesetznovelle

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. Mai 1992, GZ 620-GR/92, mit welchem der Entwurf einer Patentgesetznovelle 1992 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller Privatisierungsschritte und daher auch die Verleihung der Teilrechtsfähigkeit an Einrichtungen im öffentlichen Bereich.

Im Falle der Service- und Informationsleistungen des Patentamtes gemäß § 58a Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes ist ein wesentliches öffentliches Interesse gegeben, daß um solche Leistungen (vor allem technische Gutachten und Recherchen) angesucht wird und daß das Patentamt die Gutachten daher nach wie vor zu nur kostendeckenden Preisen erstellt, um innovative Ideen zu fördern und mit möglichst geringen Umsetzungsschwierigkeiten zu realisieren.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller tritt daher dafür ein, daß die Teilrechtsfähigkeit nur für neue, über die Leistungen gem § 58a Abs.1 Z.1 hinausgehende Serviceangebote des Patentamtes verliehen wird. Unklar ist auch, wie und von wem die Gutachten erstellt werden sollen. Wie sich aus den Erläuternden

- 2 -

Bemerkungen ergibt, wird die Erstellung den Prüfern des Österreichischen Patentamtes vorbehalten sein, während nur die Vermittlung der Gutachten durch die im Bereich der Teilrechtsfähigkeit tätigen Bediensteten erfolgen soll. Es stellt sich daher die Frage, ob die Gutachten als private oder hoheitliche Gutachten gelten und warum Beamte in ihrer Dienstzeit für Leistungen herangezogen werden, die dem Ansuchenden unter marktwirtschaftlichen Kriterien verkauft werden. Insbesondere wird abgelehnt, daß auch Patentfähigkeitsgutachten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, darunter fallen sollen.

Es erscheint daher notwendig, daß zwischen privatwirtschaftlichen Leistungen des Patentamtes und solchen, die es im Rahmen seines behördlichen Charakters zu erbringen hat, unterschieden wird, da ansonsten aus dieser Doppelfunktion des Patentamtes heraus Nachteile für den Ansuchenden befürchtet werden.

Darüberhinaus sollten sich die Entgelte für Leistungen, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht werden, an Gebührentarifen orientieren, die für vergleichbare Tätigkeiten in anderen Sparten gelten. Keinesfalls sollte es damit zu einer spürbaren Verteuerung einer für die Wirtschaft notwendigen Inanspruchnahme des Patentamtes kommen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Verena Richter)



(Dr. Claudia Leitgeb)